

Häufig gestellte Fragen

zur

Pflege und Soziales Corona-VO

(Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die zuletzt durch Artikel 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO vom 9. Juni (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist)

A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen noch besucht werden?*

Mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner, die häufig älter als 60 Jahre sind und überdies zuweilen an Grunderkrankungen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen) leiden, sollen grundsätzlich keine Besuche mehr stattfinden.

Ausnahmen auch genereller Art hiervon sind allerdings nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich vorgesehen. Diese werden in den nachfolgenden Fragen und Antworten dargestellt.

Alle Maßnahmen dienen auch weiterhin der Kontaktvermeidung und eines geringstmöglichen potentiellen Viruseintrages in die jeweilige Einrichtung. Im Ergebnis sollen in diesem Wege Infektionsketten schon außerhalb der Einrichtung abgebrochen werden.

2. *Gibt es generelle Besuchsausnahmeregelungen?*

Ja, der gegenwärtige Verlauf der Corona-Pandemie erlaubt es, weitere Aufhebungen der umfassenden Einschränkungen umzusetzen. Ab dem 15. Juni 2020 darf pro Heimbewohnerin oder Heimbewohner in den Gebäuden der Pflegeeinrichtung eine Besuchsperson für jeweils mindestens 45 Minuten an zwei Tagen oder zwei Besuchspersonen in einem Umfang von 45 Minuten an einem Tag zum Zwecke des Besuches betreten.

Weiterhin hat die Einrichtungsleitung auf Freiflächen der Einrichtung (Außenbereich) Besuche der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von jeweils mindestens 90 Minuten durch eine Besuchsperson an zwei Tagen oder durch zwei Besuchspersonen an einem Tag im Umfang von 90 Minuten zu ermöglichen. Bei Spaziergängen im Außenbereich der Pflegeeinrichtungen ist durch die Besuchsperson eigenständig auf die Abstandsregelungen zu achten. Handkontakte und

Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen sind nicht ausgeschlossen.

Der Besuch durch drei, auch zur selben Zeit anwesenden Personen im Außenbereich soll ermöglicht werden, wenn ein Zugang der Freiflächen ohne ein Betreten oder Durchschreiten der Pflegeeinrichtung erfolgen kann.

Die Einrichtungsleitungen können längere Besuchszeiten und häufigere Besuche festlegen.

Die Besuchsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Gebäude sind nebeneinander zur Verfügung zu stellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Hierbei können auch beide Varianten im Rahmen eines Besuches genutzt werden. Die genannten Besuchstage und Besuchszeiten summieren sich aber nicht.

Um der Bemühung, soziale Isolation für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Bezug auf ihre Familie, Freunde, Bekannte oder andere Dritte so gering wie möglich zu halten, zugleich aber auch dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung zu tragen, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, folgende Punkte sicherzustellen:

- ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt sowie dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird,
- Registrierung jeder Besuchsperson vor dem ersten Besuch einmalig mit Namen und Kontaktdaten in der jeweiligen Einrichtung und nachfolgend Festhalten jedes weiteren Besuchs der Besuchspersonen mit Datum und Uhrzeit,
- Unterweisung jeder Besuchsperson vor dem ersten Besuchskontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen,
- Bestätigung der eigenen Symptomfreiheit der Besuchsperson gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung mit Beginn des Besuches und
- tägliches Führen eines Symptomtagebuches für die Bewohnerschaft und das Personal.

Besuche können nur stattfinden, wenn kein aktives Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung ist.

3. *Wird die Privatsphäre der Bewohner und Besucher während des Besuchs gewährleistet?*

Ja, die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird. Hierfür ist insbesondere von einer dauerhaften Anwesenheit in unmittelbarer Nähe der

Besuchsperson und des Pflegebedürftigen abzusehen. Der Schutz der Privatsphäre kann auch durch das Zulassen des Besuchs im Zimmer des Pflegebedürftigen sichergestellt werden, wenn und soweit das Schutzkonzept der Einrichtung einen Besuch im Zimmer des pflegebedürftigen vorsieht.

4. *Können auch weitere Angehörige als Besuchsperson benannt werden?*

Ja, ab dem 15. Juni ist ein Wechsel der Besuchspersonen zulässig, soweit in der Pflegeeinrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Besuchsperson zur Kern- oder sonstigen Familie gehört. Insbesondere sind auch Freunde, Bekannte und sonstige Kontaktpersonen Besuchsperson im Sinne der Verordnung.

5. *Können auch mehrere Besuchspersonen einen Angehörigen in einer Pflegeeinrichtung gleichzeitig besuchen?*

Durch die Regelung ab 15. Juni 2020 ist es möglich, dass zwei Personen gleichzeitig eine Heimbewohnerin oder einen Heimbewohner an einem Tag in der Woche in der Einrichtung für mindestens 45 Minuten oder auf den Freiflächen für mindestens 90 Minuten besuchen. Im Außenbereich der Einrichtung soll auch der Besuch durch drei Besuchspersonen zur selben Zeit ermöglicht werden, wenn hiermit kein Betreten oder Durchschreiten eines Wohngebäudes der Einrichtung verbunden ist.

Bei besonderen persönlichen Anlässen (Geburtstage, Hochzeitstage etc.) kann der Besuch innerhalb des Gebäudes durch eine zweite Besuchsperson zur selben Zeit erlaubt werden. Außerhalb des Gebäudes können ohne Festlegung einer Obergrenze dann auch mehr als drei Besuchspersonen erlaubt werden. Über diese Ausnahmen im Rahmen der besonderen persönlichen Anlässe entscheidet die Einrichtungsleitung. Dies ist daher im Vorfeld mit der Leitung der Pflegeeinrichtung abzustimmen.

6. *Wer entscheidet über eine Ausnahme von der Besuchseinschränkung und gelten diese Ausnahmen dauerhaft?*

Die Einrichtungen sind verpflichtet, die in Frage 2 genannten Mindestbesuchszeiten zwingend zu ermöglichen.

Hinsichtlich weitergehender Öffnungen ist es ausschließlich die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung, ob sie weitere Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zulässt. Es besteht kein Anspruch der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder ihrer Angehörigen und sonstigen Dritten auf solche Ausnahmen (siehe nachfolgend A. Frage 7). Möglich ist darüber hinaus auch, dass nicht unmittelbar am 15. Juni 2020 weitere Ausnahmen zugelassen werden, sondern erst später, wenn alle Voraussetzungen des Schutzkonzepts umgesetzt sind.

Grundsätzlich ist zunächst ein zeitlich unbefristetes Zulassen der Mindestbesuchsregelungen und weiterer Ausnahmen vorgesehen. Allerdings steht dies in Abhängigkeit des weiteren Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern. Für den

Fall einer starken Erhöhung der Infektionszahlen im Land oder einer Erhöhung der Infektionszahlen in den Pflegeeinrichtungen wird die Landesregierung eine Anpassung der maßgeblichen Verordnung erwägen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Rücknahme der Ausnahmemöglichkeiten als letzte Möglichkeit Gegenstand einer solchen Anpassung sein kann.

7. *Ist die Pflegeeinrichtung verpflichtet, Besuche durch Angehörige oder Freunde zu ermöglichen?*

Soweit die pandemische Lage es zulässt, besteht für die Pflegeeinrichtungen die grundsätzliche Verpflichtung, die Mindestbesuchszeiten (vgl. A. Frage 2) zu ermöglichen. In Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt kann davon abgewichen werden, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

Soweit die Einrichtungsleitung die benannten Besuchsmöglichkeiten (vgl. A. Frage 2) nicht oder nicht in dem dort genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

8. *Wird es zusätzliche Aufhebungen der Besuchs- und Betretenseinschränkungen in den Pflegeeinrichtungen geben?*

Ja, das ist in Abhängigkeit des jeweils gegenwärtigen Infektionsgeschehens beabsichtigt.

Hierfür erarbeitet und aktualisiert ein sachverständiges Gremium unter Leitung des Sozialministeriums Handlungsempfehlungen, die die Grundlage für eine weitere stufenweise Aufhebung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen bilden. In dem sachverständigen Gremium arbeiten neben Vertretern des Sozialministeriums Vertreter des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhaushygieneforschung, der Verbände der Leistungserbringer und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit.

9. *Gibt es auch weitere Ausnahmen von den Besuchs- und Betretenseinschränkungen?*

Ja, unter engen Voraussetzungen können die Einrichtungsleitungen weitere Ausnahmen zulassen. Hier kommen in Betracht:

- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (Sterbebegleitung)
- Begleitung und Besuch Minderjähriger

- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (z. B. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen oder zur Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen)

10. *Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?*

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde. Vor diesem Hintergrund sollen in Bezug auf die Sterbebegleitung großzügige Ausnahmen zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen sind angehalten, sowohl von der grundsätzlichen Höchstdauer der Besuchszeit als auch von der grundsätzlichen Anzahl der Besuchspersonen nach Möglichkeit zu Gunsten der Betroffenen abzuweichen.

Es bleibt abhängig von der Situation vor Ort aber die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, erweiterte Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zuzulassen.

11. *Sind auch Hospizeinrichtungen von Einschränkungen des Besucherverkehrs umfasst?*

Grundsätzlich werden auch Hospizeinrichtungen von Besuchseinschränkungen erfasst. Da sich die Bewohnerinnen und Bewohner einer solchen Einrichtung jedoch häufig in ihrem letzten Lebensabschnitt befinden und Sterbebegleitung in den übrigen Pflegeeinrichtungen einen Ausnahmetatbestand darstellt, sind die Leitungen von Hospizeinrichtungen angehalten, der Begleitung einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners durch Angehörige oder auch Freunde ein sehr großes Gewicht im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung einzuräumen.

Angehörige und Freunde sollen sich zum Zwecke des Besuches vorab telefonisch anmelden und diesbezüglich Absprachen mit den Einrichtungsleitungen treffen.

12. *Gibt es für andere Personen, die nicht zu Besuchszwecken die stationäre Einrichtung betreten möchten, Ausnahmeregelungen?*

Die Besuchs- und Betretenseinschränkungen umfassen grundsätzlich zugleich Zusatzangebote von externen Vertragspartnern und Dienstleistern in den Einrichtungen.

Auch hiervon sind jedoch Ausnahmen zulässig, die vor dem Hintergrund des Schutzes der Risikogruppen restriktiv durch die Einrichtungsleitungen zu handhaben sind. Sie haben solche Maßnahmen zu installieren, die eine kontaktlose, jedenfalls aber eine stark kontaktreduzierte Leistungserbringung, soweit dies faktisch möglich ist, sicherstellen.

Denkbar sind insbesondere (und nicht abschließend):

- das Betreten für notwendige medizinische oder therapeutische Behandlungen, wobei eine therapeutische Behandlung, die auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung mit Datum vor dem 1. März 2020 erfolgen soll, einer gesonderten ärztlichen Bestätigung der auch unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens aufgrund des Coronavirus-SARS-CoV-2 weiterhin bestehenden Notwendigkeit bedarf,
- unaufschiebbare Reparaturen durch Handwerker, Monteure etc. zur Sicherstellung des laufenden Betriebes der Einrichtung,
- Warenlieferanten, wobei die Lieferung möglichst an einem festgelegten Übergabeort bestenfalls vor der Einrichtung und im Übrigen in der Einrichtung möglichst kontaktlos übergeben werden sollen,
- das Aufsuchen der Einrichtung in Bezug auf Aufgaben der Rechtspflege oder der Gefahrenabwehr erfolgt und keinen zeitlichen Aufschub duldet,
- Externe Dienstleister, deren vertraglich geschuldete Leistung ausschließlich in den Räumlichkeiten der Einrichtungen erbracht werden kann und die notwendig sowie unaufschiebbar sind (z.B. Reinigung der Zimmer) und
- das Aufsuchen der Einrichtung zu Zwecken der Sicherstellung der erforderlichen Körperhygiene der Pflegebedürftigen.

13. Was gilt, wenn Dienstleister lediglich Räumlichkeiten in der stationären Einrichtung gemietet haben und dabei sowohl die Bewohnerschaft als auch Dritte zur Kundschaft zählt (z. B. Friseurstudio)?

Dienstleister mit eigenen Räumlichkeiten und einer externen Zutrittsmöglichkeit in den o. g. Einrichtungen, haben jeden Zutritt in die Pflegeeinrichtungen unmittelbar durch ihre Räumlichkeiten zu unterbinden. Hiervon ist nicht der Zutritt von außen in die eigenen Räumlichkeiten umfasst. Der Dienstleister kann seine Räumlichkeit auch für einrichtungsinterne Kundinnen und Kunden öffnen, hat für diese Zeit aber den externen Zutritt für Dritte zu unterbinden.

Dienstleister mit eigenen Räumlichkeiten sollen stets Teil des Schutzkonzepts der Einrichtung sein.

14. Was gilt für Dienstleister, die keine eigene Räumlichkeit in der stationären Einrichtung haben, aber für die jeweilige Dienstleistung normalerweise die Einrichtung betreten (z.B. externe Friseure, Fußpflegende etc.)

Das Erbringen von Dienstleistungen in Bezug auf Körperhygiene (Haarschnitt, Fußpflege etc.) ist grundsätzlich zulässig (siehe A. Frage 12) und sollen vor dem Hintergrund des Schutzes der Risikogruppen restriktiv durch die gehandhabt werden. Die Einrichtungsleitungen haben solche Maßnahmen zu installieren, die eine

kontaktlose, jedenfalls aber eine stark kontaktreduzierte Leistungserbringung, soweit dies faktisch möglich ist, sicherstellen.

Externe Dienstleister in Bezug auf Körperhygiene sollen stets Teil des Schutzkonzepts der Einrichtung sein.

15. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung zu treffen?*

Mit Blick auf die Vulnerabilität ist es weiter angeraten, dass die Einrichtungsleitungen bzw. Beschäftigte der Einrichtungen im Rahmen eines Gespräches mit den ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen grundsätzlich darauf hinwirken, dass die Bewohnerschaft die Einrichtung aufgrund ihres besonderen Risikos bestenfalls gar nicht verlässt.

Gleichwohl lässt die gesetzliche Einschränkung des Besucherverkehrs in keinem Fall die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu. Deshalb ist ein Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht verboten. Das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ist nach einer Aufklärung über die damit verbundene erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zu ermöglichen. Damit können die pflegebedürftigen Menschen allein oder auch mit anderen die Einrichtung verlassen (z. B. zu Spaziergängen oder Besuchen).

16. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen oder eines Dritten (z. B. Wochenendbesuch) aufgenommen werden?*

Zwar ist es weiter angeraten, dass die Einrichtungsleitungen bzw. Beschäftigte der Einrichtungen im Rahmen eines Gespräches mit den ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen grundsätzlich darauf hinwirken, dass die Bewohnerschaft die Einrichtung aufgrund ihres besonderen Risikos bestenfalls gar nicht verlässt.

Gleichwohl lässt die gesetzliche Einschränkung des Besucherverkehrs in keinem Fall die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu. Deshalb ist ein Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht verboten.

In der aktuellen Verordnung ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abzusehen ist, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptommfreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist

Mit dem Verlassen der Pflegeeinrichtung ist eine Aufklärung über die damit verbundene erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 verbunden.

17. *Können pflegebedürftigen Menschen nach wie vor Gegenstände übergeben werden (z. B. Geschenke)?*

Mit Blick auf eine gewisse Überlebenszeit der Viren auch auf Gegenständen sollten diese grundsätzlich für einige Stunden gelagert werden, bevor sie der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Gegenstandes durch Personal der Pflegeeinrichtung übergeben werden. Gegenstände sollten daher grundsätzlich nicht persönlich übergeben werden. Im Einzelfall sollte eine vorherige Rücksprache mit der Einrichtung erfolgen.

18. *Welche Einschränkungen für gelten darüber hinaus?*

Ausgeschlossen sind Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude, die zusammen mit Angehörigen oder sonstigen Dritten durchgeführt werden sollen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude sind unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.

19. *Gelten diese Einschränkungen des Besucherverkehrs ebenfalls für Kurzzeitpflegeeinrichtungen?*

Die Einschränkungen gelten auch für Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI).

20. *Sollen auch Praktikanten, Auszubildende oder Bundesfreiwilligendienstleistende, die normalerweise in der Einrichtung tätig sind, dieser vorübergehend fernbleiben?*

Grundsätzlich entscheiden die Einrichtungsleitungen, ob und in welchem Umfang die oben genannten Personen weiterhin in die Versorgung, Betreuung und Unterstützung eingebunden werden. Dabei ist zwischen der Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Betriebes und der Versorgung einerseits und dem Ziel einer möglichst umfassenden Kontaktreduzierung andererseits abzuwägen.

21. *Gibt es einen allgemeinen Aufnahmestopp in den Pflegeeinrichtungen?*

Nein, ein allgemeiner Aufnahmestopp in den Pflegeeinrichtungen ist mit den Maßnahmen bislang nicht verbunden. Gleichwohl ist es denkbar, dass einzelne Einrichtungsleitungen diese Entscheidung für ihre Einrichtung zum Schutz der Bewohnerschaft treffen. Bei Fragen zur pflegerischen Versorgung vor Ort stehen die

jeweilige Pflegekasse der pflegebedürftigen Person und die regionalen Pflegestützpunkte zur Verfügung. Diese können auch alternative Einrichtungen in räumlicher Nähe benennen.

Aufgrund eines dynamischen Pandemiegesehens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Maßnahmen (etwa ein umfassenderer Aufnahmestopp) zum Schutz der Risikogruppen zu ergreifen sind.

22. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?*

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

23. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

24. *Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?*

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI) dürfen von den pflegebedürftigen Menschen, die das entsprechende Angebot nutzen, grundsätzlich nicht mehr betreten werden.

Eine Ausnahme (Notbetreuung) ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Voraussetzung für eine Notbetreuung einer Nutzerin bzw. eines Nutzers des jeweiligen Angebotes in den Räumlichkeiten der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung ist, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Personen für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann.

Soweit die Tagespflegeeinrichtung eine Notbetreuung anbietet, sind Aktivitäten der Tagespflegenutzerinnen bzw. -nutzer außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflege einzustellen, es sei denn, sie sind notwendig und unaufschiebbar (z. B. Arztbesuch).

25. *Ab wann wird in den Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen eine über die Notbetreuung hinausgehende Versorgung und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen ermöglicht?*

Seit dem 18. Mai 2020 können Einrichtungsleitungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine über die Notfallbetreuung hinausgehende Ausnahme von den grundsätzlichen Besuchs- und Betretenseinschränkungen zulassen.

Auch hier gilt es, eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen, damit trotz der Bemühung, sozialer Isolation der Nutzerinnen und Nutzer zu begegnen, zugleich auch dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung getragen wird. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
- Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr,
- Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen,
- Bestätigung der eigenen Symptommfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung durch die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen mit Beginn jeder Inanspruchnahme die oder Überprüfung der Nutzerinnen und Nutzer durch das Personal der Einrichtung auf eine COVID19-spezifische Symptomatik,
- tägliches Führen eines Symptomtagebuchs für die Nutzerinnen und Nutzer sowie das Personal der Einrichtungen,
- kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung sowie
- Anzeige der Zulassung der Ausnahme und Kenntnissgabe des Schutzkonzepts beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

Gruppenaktivitäten sind unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m und bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, auf höchstens fünf Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.

26. *Welche (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für pflegende Angehörige, wenn sie die pflegerische Versorgung bzw. Betreuung aufgrund der Betreuungsuntersagung von Tagespflegeeinrichtungen vorübergehend übernehmen, ggf. aber noch andere Verpflichtungen zu beachten haben (z. B. Arbeitsverhältnis)?*

Stets sollte geprüft werden, ob eine Notbetreuung in Betracht kommt. Die Tagespflegeeinrichtungen sollen die Notbetreuung dann sicherstellen, wenn eine ambulante Versorgung oder eine Versorgung durch Angehörige nicht möglich ist. Für Letztgenannte ist dies etwa dann der Fall, wenn ein vorübergehendes Niederlegen der eigenen Erwerbstätigkeit nicht (länger) vertretbar ist.

Darüber hinaus besteht unter Umständen die Möglichkeit, der Arbeit bis zu 10 Tage aufgrund einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung fernzubleiben. Soweit keine Lohnfortzahlung individualvertraglich vereinbart wurde, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Lohnersatzleistung in Form des Pflegeunterstützungsgeldes (§ 44 a SGB XI). Hierzu beraten die Pflegekassen.

Pflegebedürftige Menschen haben überdies gemäß § 37 SGB XI einen Anspruch auf Pflegegeld für selbst beschaffte Hilfe (Geldleistung). Dieses beträgt in Abhängigkeit des Pflegegrades zwischen 316 und 901 Euro monatlich. Möglich ist, dass die pflegebedürftige Person dem pflegenden Angehörigen die Geldleistung für die Übernahme der Pflegeversorgung bzw. der Betreuung ganz oder teilweise zur Verfügung stellt. Dabei gilt jedoch: Soweit eine häusliche Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) etwa durch einen ambulanten Pflegedienst sichergestellt wird (Sachleistung), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Pflegegeld, es sei denn, Geld- und Sachleistung werden kombiniert (§ 38 SGB XI). Hierzu beraten die Pflegekassen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben daneben auch einen Anspruch auf Pflegezeit für längstens sechs Monate, im Rahmen derer die Erwerbstätigkeit teilweise oder auch vollständig reduziert werden kann. Es besteht für den Arbeitgeber hierbei keine Lohnfortzahlungspflicht, auch besteht kein Anspruch auf sonstige Lohnersatzleistungen. Um den Lohnausfall zu kompensieren, kann ein staatliches und zinsloses Darlehen in Anspruch genommen werden. Hierzu beraten die Pflegekassen.

Bei allen Möglichkeiten gilt die Empfehlung, dem Arbeitgeber die Situation zu schildern und mit ihm eine einvernehmliche und möglicherweise auch individuelle Lösung zu suchen.

27. *Gilt die Einreisebeschränkung nach Mecklenburg-Vorpommern auch in den Fällen, in denen eine pflegebedürftige Person in Mecklenburg-Vorpommern lebt und ein Angehöriger mit Erstwohnsitz in einem anderen Bundesland die pflegebedürftige Person zum Zwecke der (pflegerischen) Versorgung aufsuchen möchte?*

Nein.

28. *Sollte der Pflegevertrag mit dem ambulanten Pflegedienst gekündigt werden, wenn die pflegerische Versorgung durch einen Angehörigen selbst sichergestellt wird?*

Der Pflegevertrag sollte nicht voreilig gekündigt werden. Es ist ratsam, mit dem ambulanten Pflegedienst die (zeitlich beschränkte) Übernahme von Pflegeverantwortung abzusprechen und den Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen des ambulanten Pflegedienstes entsprechend zu reduzieren.

29. *Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?*

Um das Infektionsrisiko für pflegebedürftige, vorerkrankte und ältere Menschen zu vermindern, setzen die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) die persönlichen Pflegebegutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der eigenen Häuslichkeit – und damit auch im Pflegeheim – bis vorläufig Ende September 2020 aus. Dies gilt für Erstanträge, Höherstufungsanträge und Widersprüche. Wiederholungsbegutachtungen finden im genannten Zeitraum nicht statt. Die Einstufung in Pflegegrade erfolgt auf Basis der bereits bei den Medizinischen Diensten vorliegenden Informationen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen bzw. ihren Bezugspflegepersonen.

30. *Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandesverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?*

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind seit dem 18. Mai 2020 wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

31. *Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?*

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfanglich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen

1. *Wie sind die Besuchsregelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten ausdrücklich auch für Einrichtungen und Unterkünfte für vergleichbar schutzbedürftige Menschen. Zu den vergleichbar schutzbedürftigen Menschen zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen. Insoweit gelten die entsprechenden Ausführungen unter Gliederungspunkt A auch für Menschen mit Behinderungen, die z. B. in besonderen Wohnformen oder Wohngruppen wohnen.

2. *Gibt es auch bei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Betretenseinschränkungen? Wenn ja, gibt es Ausnahmen?*

Auch bei WfbM gibt es Corona-bedingt ein grundsätzliches Betretensverbot. Dieses galt von Anfang an aber nicht für die Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Auch Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer WfbM bedürfen, sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Insoweit ist eine Notversorgung sicherzustellen,

Zum anderen gilt das Betretungsverbot von Anfang an nicht für systemrelevante Betriebsbereiche von WfbM. Dies sind z. B. Betriebsbereiche, die insbesondere auch in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten durchführen. Dazu zählen u. a. Wäschereien, Bereiche, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder auch Bereiche, die Teile von Beatmungsgeräten herstellen.

3. *Gelten die Betretenseinschränkungen nur für WfbM?*

Nein. Diese Regelungen gelten auch für Tagesgruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass die Betreuung auf andere Art sichergestellt ist. Insoweit wird auf die Antwort zu B. Frage 2 verwiesen.

4. *Gibt es weitergehende Ausnahmen geben bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen wird schrittweise gelockert?*

Seit dem 18. Mai 2020 können die Leitungen der in B. Fragen 2 und 3 dargestellten Dienste und Angebote über die Notfallbetreuung hinausgehende Ausnahmen zulassen. Dies ist auch in mehreren Schritten möglich

Auch hier gilt es, eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen, damit trotz der Bemühung, sozialer Isolation der Nutzerinnen und Nutzer zu begegnen, zugleich

auch dem hohen Schutzbedürfnis der Risikogruppe Rechnung getragen wird. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- ein angebotsspezifisches Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
- Betreten der Angebote und Dienste durch die Nutzerinnen und Nutzer in kleinen Gruppen mit gleichbleibender Besetzung zu unterschiedlichen Zeiten oder an unterschiedlichen Tagen,
- vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Leistungsanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr,
- Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen,
- Bestätigung der eigenen Symptommfreiheit gegenüber dem Personal der jeweiligen Dienste und Angebote durch die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen mit Beginn jeder Inanspruchnahme oder Überprüfung der Nutzerinnen und Nutzer durch das Personal auf eine COVID19-spezifische Symptomatik,
- tägliches Führen eines Symptomtagebuchs für die Nutzerinnen und Nutzer sowie das Personal der Dienste und Angebote,
- kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung und
- Anzeige der Zulassung der Ausnahme und Kenntnissgabe des Schutzkonzepts beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

5. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit kontaktreduzierende bzw. -vermeidende Maßnahmen (z. B. wartezeitvermeidende Terminierung etc.) ergriffen und entsprechende Hygienestandards eingehalten werden.

Insbesondere sind direkte Leistungen, Behandlungen und Betreuungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchzuführen.

Unzulässig ist eine gleichzeitige direkte Behandlung oder Betreuung von mehr als zwei Personen (Ausnahme bei der Behandlung oder Betreuung von Geschwisterkindern).

Die einzelnen direkten Behandlungen bzw. Betreuungen sind durch dieselbe Person durchzuführen. Vorzugsweise sollen die Leistungen soweit möglich im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts erfolgen.

6. *Was gilt für Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen und Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit?*

Das speziell geregelte generelle Verbot von Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkeln, sportlichen Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit für Menschen mit Behinderung wird nicht mehr aufrechterhalten.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Maßnahmen) wieder generell erlaubt und zulässig sind. Vielmehr finden die allgemein geltenden Regelungen z. B. der Corona-LVO MV Anwendung.

7. *Wird es weitere Aufhebungen der Besuchs-, Betreten- und Leistungseinschränkungen geben?*

Ja, das ist in Abhängigkeit des jeweils gegenwärtigen Infektionsgeschehens beabsichtigt.

Hierfür erarbeitet und aktualisiert ein sachverständiges Gremium unter Leitung des Sozialministeriums Handlungsempfehlungen, die die Grundlage für eine weitere stufenweise Aufhebung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen bilden. In dem sachverständigen Gremium arbeiten neben Vertretern des Sozialministeriums Vertreter des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhaushygieneforschung, der Verbände der Leistungserbringer und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit.

C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote

Sind die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt, geschlossen?

Nein, Beratungsstellen sind nicht geschlossen. Auch die direkte Beratung (sog. Face-to-Face-Beratung) ist unter Beachtung entsprechender Hygienestandards in gleichzeitiger Anwesenheit von bis zu 10 Personen möglich. Gleichwohl soll die Beratung möglichst auf anderem Wege erfolgen.

D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich

Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?

Bei Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist danach zu differenzieren, wie sie erbracht werden.

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII ist seit dem 18. Mai 2020 über den Rahmen der Notbetreuung hinaus zulässig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür durch die Leitung des Angebotes geschaffen werden. Als Maßstab gelten die unter B. Frage 4 genannten Voraussetzungen.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit kontaktreduzierende bzw. -vermeidende Maßnahmen ergriffen und entsprechende Hygienestandards eingehalten werden (siehe B. Frage 5).

E. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

1. Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?

Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist seit dem 2. Juni 2020 möglich, soweit

- ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept besteht, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt,
- Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden,
- Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden und
- in der jeweiligen Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.

2. Was gilt hinsichtlich des Internatsbetriebs?

Die Ausführungen zu E. Frage 1 gelten auch für den entsprechenden Internatsbetrieb.

F. Sonstiges

Gelten die Regelungen der Erlasse des Wirtschaftsministeriums für Pflegeeinrichtungen und soziale Institutionen noch?

Nein, die Regelungen wurden in die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO) vom 9. Mai 2020 überführt.